

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Johannes-Rabeler-Schule: „Inklusives Leuchtturmprojekt“ in Lüneburg

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 22.02.2023 - Drs. 19/672
an die Staatskanzlei übersandt am 27.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 13.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 8. Februar 2023 wurde in der *Landeszeitung* (Lüneburg, Nr. 33, S. 5) über ein „Leuchtturmprojekt“ der Inklusion für Lüneburg berichtet¹. Zugrunde liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Ein Stadtratsfraktionsmitglied der Grünen, das auch Mitglied des Landtages ist, äußert sich in dem Zeitungsartikel mit Bezugnahme auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter wie folgt: „Es gibt erste positive Signale, sowohl aus der Stadt- als auch der Landesverwaltung“ und „für das Land wäre ein positiver Effekt, dass das Projekt wissenschaftlich evaluiert wird. So könnte ein ‚Lüneburger Modell‘ die Inklusion in ganz Niedersachsen verbessern“².

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Johannes-Rabeler-Schule, Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen, steht in der Trägerschaft der Stadt Lüneburg. Die Schule hat nach der schulgesetzlichen Übergangsvorschrift des § 183 c Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang aufgenommen. Die Schule kann längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/28 fortgeführt werden.

Bis zum Auslaufen der Schule sind nach § 106 NSchG schulorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung eines neuen Schulzweiges oder die Zusammenfassung mit einer allgemeinbildenden Schule möglich.

Bei der Erweiterung um einen Schulzweig körperliche und motorische Entwicklung handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 106 Abs. 1 NSchG, die der Schulträger beantragen kann. Maßgeblich sind dabei vor allem die Entwicklung der Schülerzahlen, das Interesse der Erziehungsberechtigten und die Herstellung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots (§ 106 Abs. 5 NSchG). Hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen hat die Stadt Lüneburg die Vorschriften der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) zu beachten (§ 106 Abs. 9 NSchG).

Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei den Berechnungen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung je Zug oder Lerngruppe von neun Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die Prognose ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO für mindestens zehn Jahre zu erstellen. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Maßnahme der Schulentwicklungsplanung handelt, die langfristig angelegt ist. Der Schulträger erstellt die Prognose in eigener Zuständigkeit. Sie muss sachgerecht und nachvollziehbar sein. Die Genehmigung wird durch die Schulbehörde erteilt, sofern

¹ Landeszeitung (08.02.2023): Lüneburger Förderschule soll landesweites Modell für Inklusion werden, URL: Johannes-Rabeler-Schule: Die Lüneburger Förderschule soll ein landesweites Modell für Inklusion werden (landeszeitung.de)

² Änderungsantrag Schulausschuss Stadtrat Lüneburg (08.02.2023): Änderungsantrag zu TOP 8 der Schulausschusssitzung am 09.02.2023, Leuchtturmprojekt zur Verbesserung der Inklusion in Lüneburg schaffen URL: Der Stadtrat hat am 22 (lüneburg.de)

sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (§ 106 Abs. 8 NSchG). Unabhängig von einer möglichen Erweiterung der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen ist gemäß § 106 Abs. 6 NSchG auch eine Zusammenfassung mit allen allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs oder des Abendgymnasiums, möglich.

Die Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen über das Schuljahr 2027/28 hinaus kann - auch im Rahmen eines Modellprojektes - nicht zugelassen werden und würde der gesetzgeberischen Intention des § 183 Abs. 5 NSchG zuwiderlaufen.

1. Welche zusätzlichen finanziellen und personellen Mittel könnten für ein solches Projekt zur Verfügung gestellt werden?

Ein entsprechender Antrag des Schulträgers liegt nicht vor, daher kann der Bedarf nicht geprüft und hierzu keine Aussage getroffen werden.

2. Wie steht die Landesregierung zu einer Unterstützung des im Antrag ausgeführten „Lüneburger Modells“?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wann hat wer im Namen welches Ministeriums oder welcher Landesbehörde unterstützende Signale für ein solches „Leuchtturmprojekt“ in Lüneburg gegeben?

Seitens des Kultusministeriums und des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg hat es keine entsprechenden Signale gegeben. Im Rahmen eines Plenarandgesprächs zwischen Ministerin Hamburg und dem Landtagsabgeordneten Pascal Mennen wurde seitens der Ministerin darauf verwiesen, dass Modellprojekte seitens des Kultusministeriums geprüft werden, sobald diese konzeptionell hinterlegt sind.